



Civilstand der Stadt Halle.

Vertraute.

Marie-Vorodie: Der Fuhrmann Hofse mit M. S. Schiele.
Der Schmiedemeister Karst ein E. - Dem Fuhrmann Hofse ein E.
Ulrich-Vorodie: Der Steuer-Kontrollor Wolff mit F. A. W.
Watte. - Der Fuhrmann Hofse mit M. S. Schiele.
Schmiedemeister Karst ein E. - Dem Fuhrmann Hofse ein E.

Gebohrne.

Marie-Vorodie: Dem Bismmerringe Dommone eine T. - Dem
Schmiedemeister Karst ein E. - Dem Fuhrmann Hofse ein E.
Ulrich-Vorodie: Dem Schmiedemeister Karst ein E. - Dem
Fuhrmann Hofse ein E.
Ulrich-Vorodie: Dem Schmiedemeister Karst ein E. - Dem
Fuhrmann Hofse ein E.

Handels-, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten.

Die Erhebungen des hiesigen Magistrats, welche derselbe
aus Anlaß der Bestellung der Wahl- und Schlichter über die
Einkommenverhältnisse der hiesigen Gewerbeten, Geschäften und
Lagerarbeiter veranlaßt, haben ein sehr reichhaltiges Material geliefert.

Deutsche u. ausländische, Bonds u. Staatspapiere.

Consol. Anleihe 100% h.
Staats-Anleihe 4 1/2% 99 1/2 h.
Staats-Schuldenschein 97 1/2 h.
Präm.-Anleihe 1855 132 1/2 h.
Kurs u. Remitt. 1852/53 114 1/2 h.

Eisenbahn-Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien.

Fer.-Wärthe 93 1/2 h.
Berlin-Anhalter 150 1/2 h.
Berlin-Görlitzer 88 h.
Berlin-Hamurger 181 1/2 h.
Berlin-Potsdamer 108 1/2 h.

Bant- und Industrie-Aktien.

Darmst. Bank 163 1/2 h.
Zettelbank 107 1/2 h.
Disconto-Comm. 192 1/2 h.
Generer Bank 116 1/2 h.
Gothaer Anstalt 115 h.

Geld-Courten und Banknoten.

Friedrichsdors 20 Sil.
Gold-Krone 4 -
Gold-Lösung 20 St. 110 1/2 h.

Eisenbahnfahrten.

Abfahrt von Halle nach:

Berlin 4 00 Uhr Abg. (C), 5 00 Uhr Abg. (P), 5 15 Uhr Abg. (P),
1 1/2 Uhr Abg. (P), 5 00 Uhr Am. (C), 5 15 Uhr Am. (P), 5 30 Uhr Am. (P).

Ankunft in Halle von:

Berlin 4 00 Uhr Abg. (P), 10 00 Uhr Am. (P), 11 00 Uhr Am. (C),
5 1/2 Uhr Abg. (P), 10 00 Uhr Am. (C), 11 Uhr Am. (P).

Personenposten.

Abgang von Halle nach Querfurt (Nolchen bis Wiehe) 3 Uhr Am.
3 1/2 Uhr Abg. (Posten); Ankunft in Halle von Querfurt
3 1/2 Uhr Am., 4 Uhr Am.

Wasserstand der Saale bei Trotha b. Halle a. S.

Am 23. Septbr. Abends am Unterpelz 0, Meter 76
Am 24. Septbr. Morgens 0, 76

Evangelische Glaubensgenossen in Halle!

Wir sind nicht sehr fern von dem ersten October dieses Jahres,
mit welchem in den Beziehungen zwischen dem Staat und der
evangelischen Kirche nach mehreren Seiten hin tief eingreifende
Veränderungen ihren Anfang nehmen sollen.

Es ist, der mit warmer Liebe die geistliche Entwicklung unseres
Vaterlandes, wie unserer evangelischen Kirche begreift, weiß, wie
wichtig es ist, daß diese Umstände allübernehmender Ordnungen
unserer kirchlichen Lebens in rechtem Sinne und mit innern
Gewinnem unserer evangelischen Kirche sich vollziehe.

es für eine Pflicht erachtet, einige Worte über diese Angelegenheit
an unsere Gemeinden zu richten.

Andem der Staat durch das Gesetz eine neue Ordnung für die
Ehegeschäfte feststellt, will er der Kirche durchaus nichts nehmen
von Dem, was ihr gehört, noch viel weniger einen Kampf gegen sie
führen.

Durch das neue Gesetz soll, um es kurz zu sagen, keine kirchliche
Ordnung, kein Recht und keine Pflicht der evangelischen Kirche
aufgehoben oder auch nur beeinträchtigt werden.

Tatsächlich gestalten sich die Dinge mit dem 1. October d. J. in
folgender Weise: Der Staat nimmt in Wahrheit nur das in seine
eigene Hand, was ihm stets gehörte.

Was nun im Besonderen die Ehe betrifft, so nimmt bei deren
Schließung der Staat den bürgerlichen, rechtlichen Theil an
sich; der religiöse Theil bleibt der Kirche. Der Abschuß der
bürgerlichen Eheschließung ist einfach durch eine Art Protokoll
nebene die kirchliche Eheschließung zu beibringen.

Dieses sind die wichtigsten Punkte. Dem Staate fällt bei der
Eheschließung der weltliche Theil zu; - die Trauung ebenso
wie die Fürbitte für die Brautleute bleibt Sache der Kirche.

Ueber das Verfahren, das bei den bürgerlich abzuschließenden
und kirchlich einzulegenden Ehen zu beobachten sein wird, möchten
Manchen unter Euch folgende kurze Andeutungen nicht unwillkommen
sein.

Unter Beibringung der nöthigen Beweise ist von den Brautleuten
rechtzeitig das heißt mit dem 14 Tage vor der bürgerlichen
Eheschließung beim Standesbeamten das Aufgebot zu beantragen.

Die Taufe für die Ehegenossen, wie auch die Fürbitte
für die Verstorbenen wird, wie bisher, allen denen gewährt
werden welche dieselbe bei ihrer Kirche nachsuchen.

Wir haben die zuverlässigste Erwartung, daß unsere evangelischen
Glaubensgenossen nach wie vor festhalten werden an der guten,
seit mehr denn drei Jahrhunderten mit unserm Volke- und
famulieren Leben auf das Tieffte verflochtenen Sitze der kirchlichen
Trauung.

Und dasseilbe gilt von der Taufe. Wie bisher wohl kaum
Jemand unter Euch seine Kinder nur um der gesetzlichen Vorschrift
willen taufen lassen, so vertrauen wir, daß auch in Zukunft kein
Vater und keine Mutter unter Euch das Wort des Herrn: „Ruffet
die Kinderlein zu mir kommen!“ verachten und sich dadurch an den
Kindern schwer verfehlen werde.

Der Vorstand der Halle'schen Kreis-Synode.
D. Dr. Pranz, Konfirmandat und Superintendent.
Fritsch, Synodalrat, D. Köstlin, Konfirmandat und Professor
der Theologie, v. Bienenstein, St.-Ger.-Rath.
Weid, Oberprediger.